

# SUPERINTENDENTUR MÜHLHAUSEN



Evang. Kirchenkreis Mühlhausen | Bei der Marienkirche 9 | 99974 Mühlhausen

An  
GKR-Vorsitzende  
Pfarrerinnen und Pfarrer  
Gemeindepädagoginnen und  
Gemeindepädagogen  
(Schul-)Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter  
Kantorinnen und Kantoren  
Lektorinnen und Lektoren/  
Prädikantinnen und Prädikanten  
Kindergartenleiterinnen  
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im  
Kreiskirchenamt  
Mitglieder des Kreiskirchenrates  
..Präses Ritter  
nachrichtlich an Regionalbischof

22.10.2021

Tgb.-Nr.: 3038 /21

ANDREAS PIONTEK

Superintendent

Bei der Marienkirche 9  
99974 Mühlhausen

Telefon (0 36 01) 81 29 01

Telefax (0 36 01) 83 79 27

bearbeitet von  
Annett Zengerling

kirchenkreis.muehlhausen@  
ekmd.de  
www.kirchenkreis-muehlhausen.de  
www.ekmd.de

***Lasst uns aufeinander achthaben und einander anspornen zur  
Liebe und zu guten Werken.***

Hebräer 10, 24

Liebe Schwestern und Brüder,

mit diesem Spruch, für den Monat Oktober, grüße ich Sie herzlich.

Aufeinander achten, das bedeutet für mich, aufmerksam sein auf das was meine Nächste, meinen Nächsten bewegt.

Beim letzten Regionalkonvent in Bad Langensalza haben wir das untereinander mit Achtsamkeitsübungen probiert.

Aufeinander Acht haben, ist für die Gemeinschaft, ob nun im Konvent in der Schule oder im Kindergarten, in der Kirchengemeinde und der Familie wichtig. Und das besonders in dieser verrückten Coronazeit, in der noch immer nichts normal ist.

In den letzten Tagen wurde ich häufig gefragt, was gilt jetzt an Regelungen? Wie können wir mit den Kirchengemeinden Veranstaltungen planen, wie Martinstag, Ewigkeitssonntag und die Adventszeit ...?

Ich schicke Ihnen heute die neuste Rundverfügung des Landeskirchenamtes mit. Im Grunde genommen liegt die kürzeste Zusammenfassung dieser Rundverfügung im Wort Achtsamkeit. Beachten Sie in den Einrichtungen die jeweilige Ampel und legen Sie in Ihren Kirchengemeinden weiterhin Wert auf die Einhaltung Ihres Infektionsschutzkonzeptes.

Gleichzeitig bitte ich Sie auch, aufmerksam die jeweiligen Allgemeinverfügungen der Landkreise zu beachten. Aus denen geht hervor, welche Warnstufe dann was bedeutet.

Liebe Schwestern und Brüder,

das „Aufeinander-acht-haben“ verbindet der Briefeschreiber im Hebräerbrief mit dem Anspornen zur Liebe und zu guten Werken. Wir dürfen wissen, wir sind dabei nicht allein. Jesus selbst hat uns versprochen mitten unter uns zu sein. Es ist ermutigend für mich, dass Jesus mittendrin in unserem Leben ist. Denn so ist es auch sein Geist, der uns dabei hilft, aufeinander acht zu haben und uns gegenseitig zu motivieren zur Liebe.

Möge sein Geist uns in der großen Gemeinschaft im Kirchenkreis verbinden.

Mit herzlichen Grüßen aus der Superintendentur und dem Kreiskirchenamt

Ihr



A. Piontek  
Superintendent

Bleiben Sie behütet!

Wir sind auch weiterhin für Rückfragen für Sie da.

## **Aktuelle Informationen aus dem Krisenstab vom 15.10.2021**

---

### **Gottesdienste und Kasualien**

Für Gottesdienste gelten weiter die in der geltenden Rundverfügung festgelegten Regelungen (siehe [https://www.ekmd.de/aktuell/corona/!](https://www.ekmd.de/aktuell/corona/)) In den Bundesländern Sachsen-Anhalt und Brandenburg sind die Kirchen weiter in die Pflicht genommen, selbstverantwortlich für den eigenen Bereich Regelungen in Analogie zu den landesweiten Regelungen zu erlassen und umzusetzen. Das wird mit der Rundverfügung geleistet. Damit sind die Abstände und das Tragen eines qualifizierten Mundschutzes, der am Sitzplatz abgenommen werden darf, wie bisher in der gesamten Landeskirche zu garantieren.

Die aktuelle Verordnung des Freistaates Thüringen (Geltung bis 31. Oktober 2021) schließt für Gottesdienste ausdrücklich die Anwendung des 2G- oder 3G-Plus-Optionsmodells aus. Damit soll dem Anliegen der Kirchen entsprochen werden, niemand vom Besuch von gottesdienstlichen Veranstaltungen auszuschließen.

Es wurde angefragt, ob die Entscheidung über die Anwendung der 2G- oder 3G-Plus-Optionsmodelle nicht den Gemeinden vorbehalten werden kann. Im Entwurf der neuen Verordnung des Freistaates Thüringen soll diese Möglichkeit für religiöse Veranstaltungen – insbesondere für Hochzeiten und Trauerfeiern – eingeräumt werden. Gemeinden können, aber müssen nicht ein Optionsmodell für einzelne ihrer Gottesdienste ziehen.

Die Anwendung der 2G- oder 3G-(Plus-)Regelung wird für die **Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen** aufgrund der möglichen ausschließenden Wirkung für die gesamte Landeskirche weiterhin nicht empfohlen.

Bei weiter steigenden Infektionszahlen sind Allgemeinverfügungen durch Landkreise und kreisfreie Städte zu erlassen. Bitte behalten Sie diese Verfügungen im Blick. Bisher sind uns aus diesen Verfügungen keine Einschränkungen für gottesdienstliche Veranstaltungen bekannt.

### **Musizieren und Chorgesang**

Für das Musizieren in Chören und Instrumentalgruppen gibt es keine veränderten Regelungen über die Hinweise der Info-Nr. 77 aus dem Corona-Krisenstab hinaus. Grundsätzlich ist die Anwendung einer 2G-Regelung nun in allen 4 Bundesländern gestattet. Die jeweiligen Rahmenbedingungen sind zu beachten.

### **Arbeit mit Kindern und Jugendlichen**

Auch für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen haben sich die Rahmenvorgaben grundsätzlich nicht verändert.

Im Hinblick auf den bevorstehenden Martinstag weist das Kinder- und Jugendpfarramt auf einige Eckpunkte hin. Bei den oft in Kooperation stattfindenden Martinsfesten muss z. B. geklärt werden:

- Wer ist Träger der Gesamtveranstaltung,
- bzw. wer trägt für welche Abschnitte die Verantwortung?
- Ein Hygienekonzept mit den entsprechenden Rahmenbedingungen ist vorzuhalten.
- Andachten und Gottesdienste finden nach den üblichen Rahmenbedingungen der EKM statt: Masken können in Gebäuden am Platz abgenommen werden; Singen mit Maske.
- Bei Umzügen im Freien besteht Maskenpflicht, wenn Abstände nicht eingehalten werden können.
- Das Singen im Freien ist nur mit Maske erlaubt, wenn die Abstände nicht eingehalten werden können.
- Bei geplanten Umzügen ist neben den Straßenverkehrsbehörden/Ordnungsämtern immer mit dem Gesundheitsamt Kontakt aufzunehmen.
- Dabei sollte die gesamte Veranstaltung durchgesprochen werden.
- Es sollte geklärt werden, ob Teilnahmelisten erforderlich sind. Falls auf Listen bestanden wird, sollte zur Registrierung der Einsatz der Luca-App sollte geprüft werden.

- Das Teilen von Lebensmitteln ist möglich, wenn kontaktfreie Ausgabe, Desinfektion der Hände, das Tragen von Handschuhen von den ausgebenden Personen und das Tragen von Masken an der Ausgabe garantiert sind.
- Lagerfeuer und Stockbrotbacken o. ä. sind in die Abstimmung mit dem Gesundheitsamt zu verabreden.

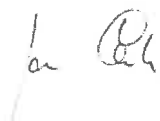
Selbstverständlich muss auf die örtlichen Bedingungen und Regelungen geachtet werden.

### Testung

Seit dem 11. Oktober 2021 werden Testungen nur noch für den eingeschränkten Personenkreis der aus medizinischen Gründen Ungeimpften staatlich finanziert. Für den Dienst in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen gilt weiter, dass die verpflichtenden Tests vom Dienstgeber zu finanzieren sind. Die Testergebnisse können innerhalb der gültigen Frist dann auch im Freizeitbereich genutzt werden, wenn sie vom Arbeitgeber bzw. durch ihn beauftragte Personen vorgenommen und bescheinigt sind.

Mitarbeitende in Kirche und Diakonie, die sich nicht impfen und/oder testen lassen wollen, werden aufgefordert, diese Entscheidung im Interesse der Aufrechterhaltung des kirchlichen Dienstes dringend zu überprüfen. Sollten hierdurch im Einzelfall erhebliche Störungen im Betriebsablauf entstehen, lassen sich möglicherweise dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen nicht immer ausschließen. Das Personaldezernat wird für kirchliche Dienstgeber eine Handlungsempfehlung zum Umgang mit solchen Situationen erstellen.

Erfurt, den 15.10.2021



Dr. Jan Lemke  
Präsident



Christian Fuhrmann  
Oberkirchenrat